

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

VII. Stück. München, Mittwoch den 27. August 1828.

## I n h a l t.

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend. — Vierte Denklage zum Abschied für die Stände-Versammlung.

## G e s e t z,

die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

zc. zc.

## T i t e l I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege

als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie

( 9 )